



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 10. Januar 2013
zur Vorlage Nr.: [2012-175](#)
Titel: **Gesetz über die Feuerwehr (FWG)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Gesetz über die Feuerwehr (FWG)

Vom 10. Januar 2013

1. Ausgangslage

Das vorliegende Gesetz ersetzt das Kapitel «Schadenbekämpfung» des geltenden Feuerschutzgesetzes. Dieses stammt aus dem Jahre 1981 und ist in vielen Belangen überholt oder lückenhaft. Eine umfassende Revision drängt sich auf.

Das neue Gesetz erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf und zwar sowohl inhaltlich wie auch strukturell. Es basiert auf dem Konzept «Feuerwehr 2015» der Feuerwehr Koordination Schweiz und weist folgende Schwerpunkte auf:

- Bezeichnung und Definition der Ereignisse, für deren Bewältigung die Feuerwehren zuständig sind
- Zuordnung der Feuerwehraufgaben auf Kanton (BGV), Gemeinden und Betriebe
- Klare Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Feuerwehrereinsatzkosten an Private
- Neuregelung der BGV-Beiträge
- Modifizierte Beibehaltung der Feuerwehrdienstpflicht
- Ausbau der Handlungsfreiheit für die Gemeinden.

Das neue Gesetz ist für die Staatskasse kostenneutral, für die BGV hat es aufgrund der vorgenommenen Umschichtung der Subventionen Mehrkosten von ca. Fr. 460'000 zur Folge. Dieser Mehraufwand kommt den Gemeinden zugute. Für ganz wenige Gemeinden könnte das Gesetz kostensteigernd sein, da sie eventuell nachrüsten müssen. Für einige Gemeinden kann es kostensenkend sein, da sie insbesondere beim Fahrzeugpark abrüsten können.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 12. und 26. September sowie vom 7. November 2012, in Anwesenheit von Regierungsrat Adrian Ballmer, Roger Wenk, Finanzverwalter, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie Daniel Schwörer, GS FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Marcus Müller, Leiter Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Werner Stampfli, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Feuerwehr-Inspektor.

An der Sitzung vom 26. September 2012 wurden folgende Vertreter des Feuerwehrverbandes beider Basel angehört: Dominik Straumann, Präsident, Roger Salathe, Ressortleiter Stützpunkte, und Adrian Schärer, Ressortleiter Orts- und Betriebsfeuerwehren.

Bei den Beratungen konnte sich die Finanzkommission auf die Anträge der Justiz- und Sicherheitskommission als Mitberichterstatterin stützen.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

3.1 Grundeinsatz / Einsatzmittel (§ 14)

Der Kommission liegen verschiedene Schreiben von Feuerwehrkommandanten vor, welche den Umfang der Grundausrüstung in Frage stellen. Zudem haben auch die Vertreter des Verbandes bei der Anhörung in der Kommission den Wunsch geäußert, dass die Mittel für die Gemeindefeuerwehren – wie bisher – auf die Einwohnerzahl, das Gefahrenpotenzial und auf die topografischen bzw. verkehrstechnischen Gegebenheiten ausgerichtet werden.

§ 14 des neuen Gesetzes besagt, dass die Regierung in der Verordnung die Aufgaben des Grundeinsatzes, die Anforderungen daran sowie die erforderlichen Einsatzmittel bestimmen kann. Im Verordnungsentwurf der Regierung, datiert vom 12. Juni 2012, werden diese in den §§ 4, 5 und 6 festgelegt.

Die Verantwortlichen bekräftigen gegenüber der Kommission ergänzend, dass jede Feuerwehr im Stande sein muss, den Ersteinsatz zu leisten. Sobald eine Gemeindefeuerwehr mit ihren Mitteln an Grenzen stösst, muss der Kanton mit einem Ergänzungseinsatz zu Hilfe kommen. Diesen Ergänzungseinsatz leistet die Stützpunktfeuerwehr. Die Kosten für die zugezogene Feuerwehr trägt der Kanton.

Auch in der Kommission verweisen die (Gemeinde-) Vertreter auf den Unterschied zwischen grossen und kleinen Gemeinden, zwischen Dörfern mit oder ohne Hochhäuser. Der Feuerwehr-Inspektor sieht jedoch den Unter-

schied einzig in der Replizierbarkeit: Eine Wohnung brenne in Binningen gleich wie in Anwil, aber es komme in Binningen häufiger zu Bränden, weil es dort mehr Einwohner und Wohnungen gibt.

Den stadtnahen grossen Gemeinden stehe es frei, z.B. eine Drehleiter anzuschaffen. Dafür gibt es jedoch – wie bisher – keinen Kantonsbeitrag, weil die Leiter aus Basel – bezahlt von der BGV – angefordert werden könne. Weil der Grundauftrag überall gleich ist, seien auch die dazu notwendigen Mittel überall gleich.

3.2 Dienstpflicht (§ 17)

Das Milizsystem ist auf darauf angewiesen, dass Personen für den Feuerwehrdienst zur Verfügung stehen. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Dienstpflicht auch am Arbeitsort erfüllt werden kann. Damit erhofft man sich gewisse Vorteile bezüglich der tagsüber verfügbaren Feuerwehrleute. Dies war in der Finanzkommission unbestritten, die Festlegung der Dienstpflicht-Obergrenze löste jedoch einige Diskussionen aus. Gemäss Vorlage liegt sie bei 40 Jahren, aber mit der Option, dass die Gemeinden ein späteres Ende der Dienstpflicht festlegen können.

Der Feuerwehrverband würde eine Obergrenze von 45 Jahren begrüssen, da die Feuerwehrleute in diesem Alter über eine grosse Erfahrung verfügen und sich beruflich etabliert haben. Tatsache sei auch, dass viele Feuerwehrleute über das Alter von 40 hinaus Dienst leisten.

Die Verantwortlichen betonen, dass es eine «medizinische Grenze» gebe. Die Feuerwehrleute müssen atemschutztauglich sein und gewisse ärztliche Tests bestehen. Je älter die Feuerwehrleute sind, desto schwieriger wird es für sie, die Normen zu erfüllen.

Von einer vollständigen Flexibilisierung sei abzusehen. Die Ausbildungskosten wären nicht gut eingesetzt, wenn beispielsweise ein Aktiver mit 28 Jahren aus der Dienstpflicht entlassen würde.

Die Finanzkommission spricht sich dafür aus, den Gemeinden eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Dienstpflicht einzuräumen.

Die JSK beantragt folgende Formulierung für § 17 Abs. 2:

«Die Einwohnergemeinden können im Reglement einen späteren Beginn und ein späteres Ende der Dienstpflicht festlegen.»

://: Die Finanzkommission unterstützt die von der JSK vorgeschlagene Formulierung von § 17 Abs. 2 einstimmig mit 13:0 Stimmen.

3.3 Ersatzabgabe (§ 22)

Der Vorschlag der Regierung beinhaltet in Bezug auf die Feuerwehrpflichtersatzabgabe eine «Kann-Formulierung», indem die kantonale definierte Ersatzabgabepflicht aufgehoben werden solle und den Gemeinden die Möglichkeit gewährt wird, sie per Reglement einzuführen. Das Geld komme den Gemeinden zugute, und der Regierungsrat will den Gemeinden angesichts ihrer Finanzautonomie keine Vorgaben machen.

In der Diskussion der Kommission wird geltend gemacht, dass bei einem Wegfall der Ersatzabgabe wichtige Einnahmen anderweitig kompensiert werden müssten.

Zudem wäre eine unterschiedliche Regelung von Gemeinde zu Gemeinde nicht ideal. Es gebe keinen zwingenden Bedarf, ein System zu ändern, das sich bewährt hat und das auch eine gesellschaftliche Komponente beinhaltet.

Andere Stimmen der Kommission betonen die Gemeindeautonomie und wünschen, dass jeweils die Gemeindeversammlung – der Souverän – beschliessen kann, welche Regelung sie will.

Die JSK schlägt folgende Neuformulierung von § 22 vor:

Abs. 1: «Die Einwohnergemeinden erheben von den feuerwehrdienstpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisationen leisten, eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe.»

Abs. 2: «Sie regeln die Einzelheiten im Reglement und können darin weitere feuerwehrdienstpflichtige Personen von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreien.»

Abs. 3: «Zweckverbände und Feuerwehrverbände können nicht ermächtigt werden, die Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu erheben.»

://: Die Finanzkommission spricht sich mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen für den JSK-Antrag aus (gegenüber der ursprünglichen Formulierung gemäss regierungsrätlichem Vorschlag).

3.4 Verbundlösungen (§ 23 Abs. 2)

Die Kommission interessiert, inwiefern weitere Zusammenschlüsse von Gemeindefeuerwehren nach dem neuen Gesetz möglich seien und gefördert werden.

Die Verantwortlichen erklären, dass früher jede Ortschaft eine Feuerwehr hatte – heute entstehen immer mehr Verbundfeuerwehren. Dabei wird die Autonomie der Gemeinden respektiert. Der Grundauftrag und die Vorgaben, wie sie im neuen Gesetz definiert sind, müssen erfüllt werden. Dies kann alleine, mit den minimal geforderten Mitteln, oder gemeinsam mit anderen Gemeinden geschehen. Es zeichne sich allerdings schon heute klar ab, dass die Feuerwehr problemlos in Verbänden organisiert werden kann. Der Entscheid darüber liegt nach wie vor bei den Gemeinden.

In der Kommission wird in diesem Zusammenhang auch auf die immaterielle Bedeutung der Ortsfeuerwehr als Identitätsstifterin hingewiesen. Andererseits wird betont, dass eine Ortsfeuerwehr eine ausreichende Zahl von Einsätzen haben muss, damit sie die erforderliche Qualität gewährleisten kann.

3.5 Jugendfeuerwehr (§ 27)

Die Jugendförderung im Feuerwehrwesen hat in den letzten Jahren einen grossen Stellenwert erhalten. Die Vertreter des Feuerwehrverbandes bestätigen gegenüber der Finanzkommission, dass die Jugendfeuerwehren am Wachsen seien und finanziell stark durch die Gebäudeversicherung unterstützt werden. Es seien im Vergleich zu anderen Vereinen nicht sehr viele Junge, die bei der Feuerwehr mittun, aber die Fluktuation sei sehr gering. Drei Viertel der jungen Personen, die im Alter von 20 Jahren bei der Feuerwehr starten, sind im Alter von 25 immer

noch dabei.

Nun findet sich im Gesetzesentwurf die Formulierung, dass ein Beitrag geleistet werden kann. Die JSK beantragt, dass – gemäss bisheriger Praxis – die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags in das Gesetz Eingang finden soll, und schlägt folgende neue Formulierung von § 27 Abs. 3 vor:

«Der Kanton leistet Beiträge an die Jugendfeuerwehr.»

://: Die Finanzkommission schliesst sich dem Antrag der JSK an.

3.6 Zusammenarbeit mit BS (§ 36)

Die Finanzkommission erkundigt sich nach dem Stand der Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Basel-Stadt. Die Verantwortlichen betonen, dass die Feuerwehr – ausser der Motorfahrzeugkontrolle – diejenige Institution sei, die in Bezug auf bikantonale Zusammenarbeit am weitesten sei, worauf man stolz sei. Der Feuerwehr-Inspektor von BL sei stellvertretender Kommandant der Feuerwehr BS. Ein gemeinsames Feuerwehriinspektorat beider Basel wäre sofort möglich. Zudem werden Feuerwehrleute aus der Stadt zum Teil in der Landschaft ausgebildet. Dies sei einer der wenigen Fälle, wo der Kanton BL Zentrumsleistungen erbringe.

3.7 Wer hat das Kommando? (§ 37 Abs. 3)

Die Finanzkommission möchte genauere Auskünfte darüber erhalten, wer im Ereignisfall das Kommando vor Ort innehat und wie diesbezüglich § 37 Abs. 3 zu interpretieren sei.

Die Verantwortlichen versichern, dass sich an der heutigen Praxis im Grundsatz nichts ändere. Ereignisse werden primär und in den allermeisten Fällen nach wie vor durch die örtliche Feuerwehr geführt. Auch der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr habe sich, obwohl möglicherweise ranghöher, dem örtlichen Einsatzleiter zu unterstellen. Es kann allerdings Ereignisse geben, deren Bewältigung die ordentliche Ausbildung eines Milizfeuerwehrkommandanten übersteigen. Solche Grossereignisse werden schon heute durch Schadenplatzkommandanten bzw. auf Weisung des Feuerwehr-Inspektorates geführt (vgl. dazu auch das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, § 14). Dies sei und bleibe aber die Ausnahme. Ist der Kanton zuständig, so kann er die Führung bestimmen – das kann durchaus auch die örtliche Feuerwehr sein bzw. bleiben. Diese Praxis habe sich sowohl bei den Partnerorganisationen Polizei oder Sanität als auch in vielen anderen Kantonen bewährt und ist üblich.

://: Die Finanzkommission lehnt einen Antrag, wonach die Einsatzleitung von Beginn bis zum Schluss bei der gleichen Person liegen muss, einstimmig, mit 13:0 Stimmen, ab.

3.8 Fehlalarm (§ 40)

Im Gesetzesentwurf der Regierung ist festgelegt, dass der Eigentümer einer Anlage verpflichtet ist, die Einsatzkosten bei einem Fehlalarm zu zahlen, aber den ersten Fehlalarm

innerhalb von 12 Monaten «zugute» habe. Die Überlegung sei, dass die Besitzer ihre Anlagen nicht aus Angst vor einem Fehlalarm zu schwach einstellen oder gar abstellen. Es gehe also um Prävention.

In der Praxis würden bisher schon oft die Kosten für den ersten Einsatz erlassen.

Die Finanzkommission schlägt einen zusätzlichen Absatz 2 vor: «Die Gemeinden können im Reglement eine strengere Regelung als diejenige gemäss Absatz 1 Buchstabe c vorsehen.»

Es wird bemerkt, dass die Gemeinden unterschiedlich von diesem Problem betroffen seien. Es gibt Gemeinden, in denen zahlreiche Anlagen in Betrieb sind, und andere, wo kaum welche installiert sind.

://: Die Finanzkommission heisst den zusätzlichen Absatz 2 in der von ihr vorgeschlagenen Fassung einstimmig, mit 13:0 Stimmen, gut.

3.9 Steuerbefreiung des Soldes

Gemäss derzeitiger Rechtssituation ist laut § 28 Steuergesetz Bst. h der Feuerwehrosold steuerfrei.

Neben dem Sold gewähren die Gemeinden in ihren Besoldungs- und Vergütungsreglementen bestimmten Funktionsträgern eine zusätzliche Vergütung. Diese Vergütung war bis anhin steuerbar. Da das Feuerwehrewesen in der Schweiz kantonale geregelt und die Zuständigkeit an die Gemeinden delegiert ist, gibt es aber keine einheitliche Definition des Feuerwehrosoldes. Dieser wurde nun in den bundesrechtlichen Harmonisierungsbestimmungen konkretisiert. Der Bundesrat orientierte sich bei seinem Vorschlag an den Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr: Steuerfrei soll derjenige Sold sein, der für die Rettung von Mensch und Tier, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenabwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung entrichtet wird. Soldzahlungen für weitere Arbeiten, die zur Erfüllung der Kerntätigkeit notwendig sind, sollen ebenso steuerfrei bleiben. Dazu gehören der Pikettdienst, die Kursbesuche sowie die Teilnahme an Inspektionen. Hingegen müssen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, als Nebenerwerbseinkommen versteuert werden. Spätestens bis zum 1. Januar 2015 müssen alle Kantone diese Regelung übernommen haben.

Mit der Vorlage [2012/222](#) soll der Paragraph 28 Bst. h des Steuergesetzes im Sinne der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung angepasst werden. Demnach ist der Sold für Feuerwehrdienst bis Fr. 5'000 steuerfrei; weitere Vergütungen sind davon aber ausgenommen.

://: Die Finanzkommission spricht sich einstimmig, mit 13:0 Stimmen, dafür aus, dass die Steuerbefreiung des Soldes im Rahmen der Steuergesetzänderung geregelt werden soll.

4. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Gesetz über die Feuerwehr unter Berücksichtigung der von ihr beantragten Änderungen zu genehmigen.

Binningen, den 10. Januar 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission
- Gesetzesentwurf (in der von der Finanzkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission verabschiedeten Fassung; von der Redaktionskommission bereinigt)



Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend das Feuerwehrgesetz (FWG)

Vom 15. Januar 2013

1. Ausgangslage

a) Die Prävention von, Intervention bei und Versicherung vor Schäden sind die drei Säulen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV). Das vorliegende Gesetz regelt den interventiven Teil, d.h. die Feuerwehr, neu und ersetzt damit das Kapitel «Schadenbekämpfung» des geltenden Feuerschutzgesetzes. Der präventive Teil wird durch das Kapitel «Schadenverhütung» des geltenden Feuerschutzgesetzes geregelt. Die dritte Säule, die Versicherung, wird durch das geltende Sachversicherungsgesetz sichergestellt.

b) Der Regierungsrat hat am 8. Juni 2010 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe, welche die betroffenen Behörden und Verbände berücksichtigte, zur Totalrevision des Feuerschutzgesetzes eingesetzt.

c) Das bisherige [Feuerschutzgesetz](#) (SGS 761) stammt aus dem Jahre 1981 und ist in sehr vielen Belangen überholt oder massiv lückenhaft. So sind beispielsweise die Einsätze der Feuerwehr bei Natur-, ABC- oder Unfallereignissen nicht geregelt. Nicht geregelt sind auch die Einsatz- und Kostenzuständigkeiten von Kanton (BGV) und Gemeinden. Ungenügend geregelt sind zudem die Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten an Private. Es drängt sich eine umfassende Revision auf.

d) Das vorgelegte Gesetz erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf, und zwar sowohl inhaltlich wie auch strukturell. Es basiert auf dem Konzept «Feuerwehr 2015» der Feuerwehr-Koordination Schweiz und weist folgende Schwerpunkte – zitiert aus der Zusammenfassung der regierungsrätlichen Vorlage – auf:

- Bezeichnung und Definition der Ereignisse, für deren Bewältigung die Feuerwehren zuständig sind: Brand-, Natur- und Spezialereignisse wie Unfall-, ABC- oder übrige Ereignisse;
- Zuordnung der Feuerwehraufgaben auf Kanton (BGV), Gemeinden und Betriebe: Grundeinsatz der Gemeindefeuerwehren, Ergänzungseinsatz der BGV-finanzierten Stützpunktfeuerwehren, Betriebsareal-Einsatz der Betriebsfeuerwehren, dabei gegebenenfalls die Gemeinde- und die Stützpunktfeuerwehren unterstützend;
- Klare Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Feuerwehrereinsatzkosten an Private;

- Klärung der kantonsinternen Zuständigkeiten: BGV-Zuständigkeit für sämtliche Belange des Feuerwehrwesens ausser für kantonale ABC-Ereignisse sowie für Unfallereignisse auf dem Rhein (dafür ist die Sicherheitsdirektion mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zuständig);
- Neuregelung der BGV-Beiträge: Finanzierung der Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen sowie aller Stützpunktaufgaben, Beiträge an diejenigen Gerätschaften der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, die für den Grundeinsatz bzw. Betriebsarealeinsatz benötigt werden;
- Modifizierte Beibehaltung der Feuerwehrdienstpflicht: Erfüllung der Dienstpflicht nicht mehr zwingend am Wohnort, sondern beispielsweise auch am Arbeitsort möglich;
- Ausbau der Handlungsfreiheit für die Gemeinden.

e) Das neue Gesetz ist laut dem Regierungsrat für die Staatskasse mindestens kostenneutral, da die Sicherheitsdirektion die bisherigen Aufgaben leicht reduziert weiterhin ausübt. Für die BGV hat es aufgrund der vorgenommenen Umschichtung der Subventionen Mehrkosten von ca. CHF 460'000 zur Folge. Dieser Mehraufwand kommt den Gemeinden zugute. Für ganz wenige Gemeinden könnte das Gesetz kostensteigernd sein, da sie eventuell nachrüsten müssen. Für einige Gemeinden kann es kostensenkend sein, da sie insbesondere beim Fahrzeugpark abrüsten können.

f) In zwei Vernehmlassungen ist das Gesetz gut aufgenommen worden. Die in der ersten Vernehmlassung vorgebrachten wesentlichen Kritikpunkte veranlassten die Regierung angesichts der Bedeutung eines breit akzeptierten Feuerwehrgesetzes dazu, eine zweite Vernehmlassung durchzuführen.

g) Die Vorlage [2012/175](#) vom 19. Juni 2012 wurde vom Büro des Landrates mit Beschluss vom 21. Juni 2012 zur Vorberatung an die Finanzkommission (Federführung) und an die Justiz- und Sicherheitskommission (Mitbericht) überwiesen. Um diesen Mitberichtsauftrag hatte die JSK das Büro am 14. Juni 2012 ausdrücklich ersucht «einerseits wegen ihrer Sachnähe und andererseits nicht zuletzt im Zusammenhang mit der im Regierungsprogramm 2012-2015 ([2012/058](#)) enthaltenen Zielsetzung (SID-10), alle Blaulichtorganisationen unter einheitlicher Führung, d.h. in einer einzigen Direktion, zusammenzuführen.»

h) Für Details sei auf die Vorlage 2012/175 selbst verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

a) Die JSK behandelte das Geschäft an ihren Sitzungen vom 20. August, 27. August, 10. September (im Rahmen eines Besuchs des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums [ifa](#) in Balsthal) und 24. September 2012.

Die Beratungen wurden begleitet von Regierungsrat Isaac Reber, von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und von Feuerwehr-Inspektor Werner Stampfli von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Des Weiteren standen Marcus Müller, Leiter des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, sowie Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion, der Kommission Red und Antwort. Ihr wurde auf Wunsch zudem der Entwurf vom 12. Juni 2012 für eine Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung, FWV) unterbreitet.

Schliesslich befasste sich die JSK an ihrer Sitzung vom 5. November 2012 nochmals kurz mit dem Feuerwehrgesetz. Sie beschloss einstimmig, mit 13:0 Stimmen, dass die Frage der Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes durch die Finanzkommission in deren Kompetenz behandelt wird (Revision Steuergesetz, Vorlage 2012/222).

b) Die federführende Finanzkommission wurde über den Fortgang der Beratungen in der JSK regelmässig auf dem Laufenden gehalten.

* * *

2.2. Anhörung des Feuerwehr-Verbands

a) Die Justiz- und Sicherheitskommission gab am 27. August 2012 einer Delegation des Feuerwehr-Verbandes beider Basel, bestehend aus Landrat Dominik Straumann (Präsident), Roger Salathe (Ressortleiter Stützpunkte) und Claudia Müller (Ressort Orts- und Betriebsfeuerwehren), die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

b) Die Vertretung des Feuerwehr-Verbands ist mit dem neuen Gesetz im grossen Ganzen zufrieden. Nur wenige Punkte seien innerhalb der Feuerwehren noch umstritten:

- Bezüglich der Anforderungen an die Mittel (drei Fahrzeuge) hätten grosse Feuerwehren Bedenken, dass sie nur noch drei Fahrzeuge subventioniert bekämen, während kleinere Feuerwehren befürchteten, zur Anschaffung eines dritten Fahrzeugs gezwungen zu werden; das Ziel müsse hier eine «In-der-Regel»-Bestimmung sein. (Die Mittel werden allerdings in der Verordnung, nicht im Gesetz festgelegt.)
- Bei der Frage nach der Erhebung einer Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe handle es sich ganz klar um eine politische Frage; der Feuerwehr-Verband möchte an einer *kantonalen* Regelung festhalten.

– Abweichend von der Vorlage, schlägt der Verband eine Altersgrenze von 45 Jahren für den Feuerwehrdienst vor; und mit einem Minimalalter von 19 Jahren würde ein nahtloser Übergang aus der Jugendfeuerwehr sichergestellt.

– Gewünscht wird ferner kantonsweit die Anerkennung von Betriebsfeuerwehren bezüglich der Befreiung von der Ersatzabgabepflicht, was heute nur in einzelnen Gemeinden der Fall ist.

– Zudem wünscht der Feuerwehr-Verband eine *Verpflichtung* des Kantons (statt einer Kann-Formulierung), Beiträge an Jugendfeuerwehren zu leisten.

Zu erwähnen ist, dass die Bedenken bzw. Einwände der Gegner bzw. Kritiker des neuen Feuerwehrgesetzes in den Ausführungen der Feuerwehrverbands-Vertreter diskutiert wurden.

* * *

2.3. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

* * *

2.4. Die Beratungen im Einzelnen

Einleitend sei festgehalten, dass die JSK den Fokus nicht auf die Kostenaspekte der Vorlage richtete, da die Finanzkommission in der Berichterstattung federführend war.

2.4.1. Detailberatung des Feuerwehrgesetzes

a) Im folgenden sind nur jene Bestimmungen erwähnt, die für Diskussionen sorgten. Alle nicht genannten Bestimmungen gaben zu keinen Wortmeldungen Anlass und sind unbestritten.

b) Was Alterslimiten für die *Feuerwehrdienstpflicht* (§ 17) angeht, ist die Kommission der Ansicht, sinnvoll wäre eine Vorgabe an die Gemeinden, die diesen die grösstmögliche Flexibilität gewähre. Deshalb wurde eine Formulierung gewählt, wonach das früheste Diensteintrittsalter bei 19, das früheste Alter für das Dienstpflicht-Ende bei 40 Jahren liegt, die Einwohnergemeinden im Reglement jedoch einen späteren Beginn und ein späteres Ende der Dienstpflicht festlegen können.

Ein Antrag aus der Kommission, das Alter für das frühestmögliche Dienstpflicht-Ende auf 45 Jahre zu verlegen, wurde klar abgelehnt.

c) Die längsten und intensivsten Diskussionen drehten sich um die Ausgestaltung der *Feuerwehrdienstpflicht-abgabe* (§ 22). Ideen, auf die Erhebung dieser Abgabe ganz zu verzichten – wie dies unlängst die Kantone Basel-Stadt und Zürich getan haben –, fanden keinen Rückhalt. Die Ersatzabgabe sei ein wichtiges Motivationselement bei der Rekrutierung neuer Feuerwehrmänner und -frauen für diesen Dienst an der Gemeinschaft, hiess es dazu. Und ein Verzicht auf die Abgabe hätte wohl in einigen Gemeinden eine Steuererhöhung zur Folge, damit die Feuerwehrkosten gedeckt werden könnten; davon wären

dann auch die Feuerwehrdienstleistenden betroffen, was als ungerecht empfunden würde.

Während der Regierungsrat vorgeschlagen hat, den Gemeinden die Erhebung einer solchen Abgabe freizustellen – immerhin gebiete ein Verfassungsauftrag, die Gemeindeautonomie hochzuhalten –, wurde in der Kommission beantragt, den Gemeinden zwar die Pflicht zur Abgabenerhebung aufzuerlegen, sie die Abgabenhöhe jedoch selber festlegen zu lassen. Es könne nicht angehen, dass einige Gemeinden eine Pflichtabgabe erheben, andere nicht; das hätte einen ungunstigen Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden zur Folge.

Dem genannten Antrag wurde knapp – mit Stichentscheid des Präsidenten bei einem Stimmenverhältnis von 6:6 und einer Enthaltung – zugestimmt. Die Festlegung der Abgabehöhe mittels Reglement bleibt zwingend Sache der Gemeinde(versammlunge)n, kann also nicht an Zweckverbände und Feuerwehrverbände delegiert werden.

d) Die Unterstützung der *Jugendfeuerwehren* (§ 27), für die der Regierungsrat nur eine Kann-Formulierung vorschlägt, soll nach Ansicht der in diesem Punkt einstimmigen Kommission für den Kanton zur Pflicht werden: Wo es eine Jugendfeuerwehr gibt, muss die Gebäudeversicherung Beiträge leisten, kann deren Höhe allerdings selbst festlegen; das sei richtig angesichts der hohen Quote von Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in die Feuerwehr. Bei der Festlegung der Beiträge werden die schweizerischen [Richtlinien](#) für Jugendfeuerwehren angewandt, die alle heute bestehenden Baselbieter Jugendfeuerwehren erfüllen.

e) Zum *Fehlalarm* (§ 40) beschliesst die Kommission, in einem neuen Absatz 2 sei zu regeln, dass die Gemeinden im Reglement eine strengere Regelung als diejenige gemäss Absatz 1 Buchstabe c vorsehen dürfen, dass also dem Eigentümer einer Feuermeldeanlage eine Kostspflicht schon ab dem ersten Fehlalarm auferlegt werden dürfte.

f) Die *Strafbestimmung* (§ 41) wurde von der Kommission dahingehend umformuliert, als nun explizit festgehalten ist, auf welche Straftatbestände sich die Busseandrohung bezieht: auf die Verletzung der Alarmierungs-, Rettungs- und Löschpflicht (§ 4) und die Nichtfolgeleistung bei Anordnungen der Feuerwehr (§ 16 Absatz 2).

2.4.2. Erstellung von Einsatzplänen

a) Aufgrund des neuen Feuerwehrgesetzes entfällt die bisher bestehende Möglichkeit, die Erstellung von Einsatzplänen den entsprechenden Firmen zu verrechnen; dies würde für einige grössere Gemeinden beträchtliche Zusatzkosten zur Folge haben. Seitens der Verwaltung wurde bestätigt, dass die Verrechnung der Einsatzpläne im neuen Präventionsgesetz enthalten sein solle, das dem Landrat 2013 überwiesen werden soll. Dadurch dürfte sich also eine Lücke von etwa einem Jahr ohne Regelung ergeben.

b) Angesichts dieser Ausgangslage beschloss die Kommission einstimmig, den Regierungsrat einzuladen, die Verrechnung der Erstellung von Einsatzplänen während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Präventionsgesetzes in der Verordnung zum Feuerwehrgesetz (FWV) zu regeln.

c) Nach Prüfung dieser Anregung teilte die Finanz- und Kirchendirektion am 10.12.2012 schriftlich Folgendes mit:

«Einsatzpläne sind Gebäudepläne, damit sich die Feuerwehr beim Einsatz nicht nur durch Beschauen des Brandobjekts ein Bild von der architektonischen Gebäudesituation machen kann, sondern auch aufgrund planerischer Grundlagen. Heute gibt es diese Einsatzpläne ohne jegliche gesetzliche Grundlage. Dogmatisch sind sie bei der Schnittstelle zwischen Prävention und Intervention anzusiedeln.»

Auftragsgemäss hat die Finanz- und Kirchendirektion geprüft, ob die Einsatzpläne in bestehenden Verordnungen, insbesondere in der Verordnung über den Feuerschutz (SGS 761.11), verankert werden könnten. Dabei hat sich gezeigt, dass dies aus inhaltlich-systematischen Gründen nicht möglich ist. Die Finanz- und Kirchendirektion schlägt deshalb vor, die bestehende, unproblematische Praxis betreffend der Einsatzpläne weiterlaufen zu lassen und die Erstellung und Abgeltung von Einsatzplänen im zukünftigen Brand- und Elementarschadenpräventionsgesetz (BEPG) zu regeln. Die Regierung hat im Oktober 2012 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung dieses Gesetzes eingesetzt. Will eine Gemeinde bereits vorher Regelungen über die Einsatzpläne treffen, kann sie diese im neuen Feuerwehreglement festschreiben.»

3. Antrag zuhanden der Finanzkommission und des Landrates

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt einstimmig, mit 13:0 Stimmen, das Feuerwehrgesetz in der von der Kommission verabschiedeten Fassung zu beschliessen.

Oberwil, 15. Januar 2013

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Rufi-Märki, Präsident

Beilage:

- Gesetzestext (Entwurf) in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Gesetz über die Feuerwehr (FWG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt den interventiven Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sache vor Schäden durch Brand-, Natur- und Spezialereignisse.

² Es regelt die Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen sowie die Feuerwehr.

³ Personen im Sinne dieses Gesetzes sind die natürlichen und die juristischen Personen.

§ 2 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

¹ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (kurz: BGV) vollzieht die Kantonsaufgaben dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt § 3 Absatz 1.

² Sie betreibt ein Feuerwehr-Inspektorat.

³ Der Regierungsrat kann der BGV in der Verordnung die Regelung von Einzelheiten übertragen.

§ 3 Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht folgende Kantonsaufgaben dieses Gesetzes:

- a. Grund- und Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von Unfall- und übrigen Ereignissen auf dem Rhein,
- b. Grundeinsatz zur Bewältigung von ABC-Ereignissen auf dem Rhein,
- c. Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von ABC-Ereignissen,
- d. spezifische Stützpunktfeuerwehren gemäss § 36 Absatz 3.

² Entscheide über Einsatztaktik, Organisation oder Materialbeschaffung bedürfen der Genehmigung der BGV.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 4 Alarmierungs-, Rettungs- und Löschpflicht

Sofern es ihr möglich und zumutbar ist, hat jede Person bei einem Brand-, Natur- oder Spezialereignis die Feuerwehr-Notrufstelle zu alarmieren und gefährdete Personen und Tiere zu retten sowie bei einem Brandereignis den Brand zu löschen.

B. Ereignisse

I. Brandereignisse

§ 5 Definition

Brandereignisse sind akut drohende oder eingetretene Schadenfeuer oder Schadensexplosionen.

§ 6 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe a.

² Der Kanton ist zuständig

- a. für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen auf Autobahnen und Autostrassen sowie auf dem Rhein,
- b. für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung der Brandereignisse.

§ 7 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton tragen die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung der Brandereignisse, für die sie zuständig sind.

² Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig ein Brandereignis verursacht, oder wer vorsätzlich oder grobfahrlässig seine Aufsichtspflicht über eine Person verletzt, die unter seiner Aufsicht stehend ein Brandereignis verursacht, ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde bzw. dem Kanton die Einsatzkosten zu ersetzen.

II. Naturereignisse

§ 8 Definition

Naturereignisse sind akut drohende oder eingetretene Naturgewalten wie Sturmwind, Blitzschlag, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Übersarungen, Murgänge, Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Felssturz, Schneedruck, Schneerutsch und Schneelawinen, die Personen oder Tiere gefährden oder schädigen oder die grosse Schäden an Sachen bewirken.

§ 9 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Naturereignissen. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe a.

² Der Kanton ist zuständig

- a. für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Naturereignissen auf Autobahnen und Autostrassen sowie auf dem Rhein,
- b. für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung der Naturereignisse.

§ 10 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton tragen die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung der Naturereignisse, für die sie zuständig sind.

² Wer wegen grober Verletzung seiner Sorgfaltspflicht den Einsatz zur Bewältigung eines Naturereignisses verursacht, ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde bzw. dem Kanton die Einsatzkosten zu ersetzen.

III. Spezialereignisse

§ 11 Definition

Als Spezialereignisse gelten:

- a. Ereignisse, die die technische Rettung von Personen oder Tieren aus einer lebens- oder gesundheitsbedrohenden Situation erfordern und die nicht ein anderes Ereignis gemäss diesem Gesetz sind (kurz: Unfallereignis);
- b. akut drohende oder eingetretene Ereignisse mit atomarer Strahlung oder mit biologischen oder chemischen Stoffen, die Personen oder Tiere an Leben oder Gesundheit gefährden oder die Schäden an der Umwelt bewirken (kurz: ABC-Ereignis);
- c. akut drohende oder eingetretene Ereignisse, die Personen oder Tiere an Leben oder Gesundheit gefährden oder die Schäden an Sachen bewirken und die nicht ein anderes Ereignis gemäss diesem Gesetz sind (kurz: übrige Ereignisse).

§ 12 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe a.

² Der Kanton ist zuständig

- a. für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen auf Autobahnen und Autostrassen sowie auf dem Rhein,
- b. für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen.

§ 13 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton tragen die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung der Spezialereignisse, für die sie zuständig sind.

² Die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung eines Spezialereignisses sind der Einwohnergemeinde bzw. dem Kanton zu ersetzen.

³ Ersatzpflichtig ist

- a. im Falle eines Unfallereignisses die gerettete bzw. die tierhaltende Person
- b. im Falle eines ABC-Ereignisses die das Ereignis verursachende Person,
- c. im Falle eines übrigen Ereignisses die begünstigte Person.

⁴ Die Kostenüberbindungen gemäss der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

IV. Gemeinsame Bestimmung

§ 14 Grundeinsatz

Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die Aufgaben des Grundeinsatzes, die Anforderungen daran sowie die erforderlichen Einsatzmittel.

C. Feuerwehr

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Aufgaben

¹ Die Feuerwehren leisten unverzüglichen und befristeten Einsatz zur Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen.

² Sie retten Menschen und Tiere und begrenzen den Schaden. Dabei richten sie sich nach den schweizerisch anerkannten Grundsätzen.

³ Sie können andere Feuerwehren zur notwendigen Hilfe bei der Ereignisbewältigung anfordern.

§ 16 Befugnisse

¹ Die Feuerwehren sind im Einsatz berechtigt, Grundstücke, Anlagen und Gebäude zu betreten.

² Sie sind im Einsatz berechtigt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie Anordnungen gegenüber Personen zu erteilen. Diese haben den Anordnungen Folge zu leisten.

³ Sie können ausserhalb von Einsätzen oder Übungen Privaten entgeltliche, technische und personelle Hilfe leisten. Dabei muss der Einsatz für die Ereignisbewältigung jederzeit gewährleistet sein.

II. Feuerwehrdienst

§ 17 Feuerwehrdienstpflicht

¹ Die im Kanton niedergelassenen Männer und Frauen sind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 40 Jahre alt geworden sind, feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Einwohnergemeinden können im Reglement einen späteren Beginn und ein späteres Ende der Dienstpflicht festlegen.

³ Die Dienstpflicht wird in der Feuerwehr der Niederlassungsgemeinde erfüllt. Vorbehalten bleibt § 18.

⁴ Ein Anspruch auf Dienstleistung besteht nicht.

§ 18 Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr

¹ Eine feuerwehrdienstpflichtige Person kann ihre Dienstpflicht in einer anderen, vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation erfüllen, sofern es der Mannschaftsbestand der Niederlassungsgemeinde zulässt.

² Sie und die Feuerwehrorganisation reichen ein gemeinsames Gesuch ein.

³ Die Niederlassungsgemeinde entscheidet über das Gesuch. Eine Bewilligung ist zu befristen.

§ 19 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Die Niederlassungsgemeinde kann Angehörigen der Feuerwehr bewilligen, über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus Feuerwehrdienst zu leisten.

² Sie kann zudem nicht-niedergelassenen Personen bewilligen, Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 20 Öffentliches Amt

Der Feuerwehrdienst gilt als öffentliches Amt im Sinne von Artikel 324a Absatz 1 OR².

² SR 220

§ 21 Sold

Die Einwohnergemeinden richten den Angehörigen ihrer Feuerwehr einen Sold aus.

§ 22 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Die Einwohnergemeinden erheben von den feuerwehrdienstpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Sie regeln die Einzelheiten im Reglement und können darin weitere feuerwehrdienstpflichtige Personen von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreien.

³ Zweckverbände und Feuerwehrverbände können nicht ermächtigt werden, die Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu erheben.

III. Einwohnergemeinden

§ 23 Feuerwehr

¹ Die Einwohnergemeinden betreiben eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons.

² Sie können sie mit Zustimmung des Kantons gemeinsam mit inner- und ausserkantonalen Einwohnergemeinden betreiben.

³ Sie können mit Dritten zusammenarbeiten. Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kantons. Eine vollständige Auslagerung der Feuerwehr an Dritte ist unzulässig.

§ 24 Organisation

¹ Die Einwohnergemeinden legen den Mannschaftsbestand ihrer Feuerwehren fest. Dieser muss ausreichend sein, die Ereignisse, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind, bewältigen zu können.

² Die Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten oder von der Feuerwehrkommandantin geführt. Er oder sie ist dem Gemeinderat unterstellt.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen des Feuerwehr-Inspektorats zu befolgen.

§ 25 Feuerwehrmaterial

¹ Der Kanton beschafft und finanziert das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen und übergibt es den Einwohnergemeinden zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Einwohnergemeinden beschaffen, finanzieren und unterhalten das übrige Material der Feuerwehr (kurz: Korpsmaterial).

³ Der Kanton leistet Beiträge an die Beschaffungskosten des Korpsmaterials, das für die Bewältigung der Ereignisse, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind, erforderlich ist.

⁴ Der Verkauf von Korpsmaterial, an das der Kanton Beiträge geleistet hat, bedarf dessen Zustimmung. Die Beiträge sind im Verhältnis zur restlichen Nutzungsdauer zurückzuerstaten.

§ 26 Löschwasser

¹ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass jederzeit Löschwasser zur Verfügung steht.

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Anforderungen an die Löschwasserversorgung.

³ Der Kanton leistet Beiträge an Hydranten.

§ 27 Jugendfeuerwehr

¹ Die Einwohnergemeinden können in ihrer Feuerwehr eine Jugendabteilung führen (kurz: Jugendfeuerwehr).

² Die Jugendfeuerwehr dient der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung. Sie nimmt an keinen Einsätzen für die Ereignisbewältigung teil, sie kann jedoch für Hilfeleistungen gemäss § 16 Absatz 3 eingesetzt werden.

³ Der Kanton leistet Beiträge an die Jugendfeuerwehr.

IV. Betriebe

§ 28 Betriebsfeuerwehr

¹ Der Kanton verpflichtet Betriebe, von denen das Risiko eines erheblichen Schadens durch ein Brand- oder ABC-Ereignis ausgeht, auf eigene Kosten eine Feuerwehr zu betreiben (kurz: Betriebsfeuerwehr).

² Er kann geeignete Organisationen in Betrieben als Betriebsfeuerwehr anerkennen.

³ Die Betriebe können mit Dritten zusammenarbeiten. Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kantons.

§ 29 Einsatz

¹ Die Betriebsfeuerwehr bewältigt Brand-, Natur-, Unfall-, ABC- und übrige Ereignissen auf dem Betriebsareal.

² Sie hat beim Einsatz gemäss Absatz 1 die Notrufstelle zu alarmieren sowie gegebenenfalls die Weisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr der Einwohnergemeinde oder diejenigen des Feuerwehr-Inspektorats zu befolgen.

³ Sie unterstützt auf Anordnung des Feuerwehr-Inspektorats die Einsätze anderer Feuerwehren ausserhalb des Betriebsareals.

§ 30 Einsatzkosten

Die Einsatzkosten sind den Betrieben nach Massgabe der §§ 7 Absatz 2, 10 Absatz 2 und 13 Absatz 3 zu ersetzen.

§ 31 Organisation

¹ Die Betriebsfeuerwehren sind nach den Vorgaben des Kantons zu betreiben.

² Sie werden vom Feuerwehrkommandanten oder von der Feuerwehrkommandantin geführt.

§ 32 Feuerwehrmaterial

¹ Der Kanton beschafft und finanziert das persönliche Material der Angehörigen der Betriebsfeuerwehr und übergibt es den Betrieben zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Betriebe beschaffen, finanzieren und unterhalten das Korpsmaterial der Betriebsfeuerwehr.

³ Der Kanton leistet Beiträge an die Beschaffungskosten des Korpsmaterials, das für die Bewältigung der Ereignisse, für die die Betriebe zuständig sind, erforderlich ist.

⁴ Der Verkauf von Korpsmaterial, an das der Kanton Beiträge geleistet hat, bedarf dessen Zustimmung. Die Beiträge sind im Verhältnis zur restlichen Nutzungsdauer zurückzuerstaten.

V. Kanton

§ 33 Alarmierung

Der Kanton betreibt eine Feuerwehr-Notrufstelle und ist zuständig für die Alarmierung der Feuerwehren.

§ 34 Ausbildung

¹ Der Kanton führt Ausbildungskurse für die Angehörigen der Feuerwehren durch und trägt die Kosten. Er richtet keine Vergütungen an die Kursteilnehmenden aus.

² Die Angehörigen der Feuerwehren sind verpflichtet, die vom Kanton vorgegebenen Ausbildungen zu absolvieren.

³ Sie dürfen nur diejenigen Funktionen ausüben, für die sie ausgebildet sind. Das Feuerwehr-Inspektorat kann befristete Ausnahmen bewilligen.

§ 35 Materialkommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Kommission ein, die den Kanton bei der Beschaffung des persönlichen Materials der Feuerwehrangehörigen der Einwohnergemeinden sowie der Betriebe berät.

² Der Kommissionsvorsitz obliegt dem Feuerwehr-Inspektorat. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die weiteren Einzelheiten.

§ 36 Stützpunktfeuerwehren

¹ Der Kanton bestimmt einzelne Feuerwehren der Einwohnergemeinden als Stützpunktfeuerwehren und regelt und finanziert deren Aufgaben. Er übergibt ihnen das dazu notwendige Material zu Besitz, Betrieb und Unterhalt.

² Er kann Dritte mit Stützpunktfeuerwehraufgaben beauftragen.

³ Die Sicherheitsdirektion kann spezifische Stützpunktfeuerwehren für die Bewältigung von Unfall- und übrigen Ereignissen auf dem Rhein sowie von ABC-Ereignissen betreiben. Sie kann die Aufgabe mit Genehmigung der BGV Dritten übertragen.

§ 37 Feuerwehr-Inspektorat

¹ Das Feuerwehr-Inspektorat übt die Aufsicht über die Feuerwehren aus.

² Es bietet im Ereignisfall die notwendigen kommunalen, kantonalen und betrieblichen Feuerwehrmittel zum Einsatz auf, wenn

- a. die zuständige Feuerwehr den gesetzlich geforderten Einsatz nicht zu leisten in der Lage ist,
- b. der Kanton für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig ist,
- c. der Kantonale Krisenstab den Feuerwehreinsatz anordnet.

³ Es

- a. bestimmt oder übernimmt bei einem Ereignis, für dessen Bewältigung die Einwohnergemeinde oder der Betrieb zuständig ist, die Einsatzleitung, wenn Lage oder Führung dies erfordern;

- b. bestimmt oder übernimmt die Einsatzleitung bei einem Ereignis, für dessen Bewältigung der Kanton zuständig ist;
- c. bestimmt im Zweifelsfall die Zuständigkeit für die Bewältigung eines Ereignisses.

§ 38 Kostenersatz

¹ Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden und den Betrieben die Kosten der personellen und sachlichen Feuerwehrmittel, die er aufgrund von § 37 Absatz 2 aufgeboden hat, sofern das Ereignis nicht auf deren Hoheitsgebiet bzw. Betriebsareal stattgefunden hat.

² Die Staatskasse ersetzt der BGV im Falle von § 37 Absatz 2 Buchstabe c deren Auslagen gemäss Absatz 1.

D. Schlussbestimmungen

§ 39 Beschwerde

¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Verwaltungskommission der BGV Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die übrigen Verfügungen kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 40 Fehlalarm

¹ Verpflichtet ist, der Einwohnergemeinde, dem Kanton oder dem Betrieb die Einsatzkosten zu ersetzen,

- a. wer vorsätzlich die Feuerwehr fehlalarmiert,
- b. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldeanlage für Schadenfeuer, Schadensexplosionen oder für weitere Gefahren einen Fehlalarm auslösen lässt,
- c. wer Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin einer solchen Anlage ist, die innerhalb von zwölf Monaten mehr als einen Fehlalarm auslöst.

² Die Gemeinden können im Reglement eine strengere Regelung als diejenige gemäss Absatz 1 Buchstabe c vorsehen.

³ Die Bestrafung gemäss Artikel 128^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ bleibt vorbehalten.

³ SR 311.0

§ 41 Strafbestimmung

Wer die Alarmierungs-, Rettungs- und Löschpflicht (§ 4) verletzt oder wer den Anordnungen der Feuerwehr keine Folge leistet (§ 16 Absatz 2), wird mit Busse bestraft.

§ 42 Änderung des Haftungsgesetzes

Das Gesetz vom 24. April 2008⁴ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c^{bis}

² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer c^{bis}. Angehörige oder Angehöriger der Feuerwehr ist;

§ 43 Änderung des Feuerschutzgesetzes

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁵ über den Feuerschutz wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen und Sachen vor Schaden durch Feuer oder Explosion bestmöglich geschützt sind.

§§ 13 - 22

Aufgehoben.

§ 44 Änderung des Umweltschutzgesetzes

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991⁶ wird wie folgt geändert:

§ 6 Titel sowie Absätze 1 und 2

Kosten

¹ und ² Aufgehoben.

⁴ GS 36.0732, SGS 105

⁵ GS 27.704, SGS 761

⁶ GS 30.787, SGS 780

§ 45 Änderung des Gewässerschutzgesetzes

Das Gesetz vom 5. Juni 2003⁷ über den Gewässerschutz wird wie folgt geändert:

§ 10 Schadendienst

¹ Der Kanton betreibt einen Pikett- und Fachdienst zum Schutze der Gewässer (kurz: Gewässerschutzpikett).

² Zusammen mit spezifischen Stützpunktfeuerwehren bildet das Gewässerschutzpikett den Schadendienst für die Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

§ 46 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁷ GS 35.375, SGS 782